



Wenn eine Elternperson minderjähriger Kinder stirbt: Rechtliche Regelungen

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

Die **Situation** von Einelternfamilien mit **minderjährigen** Kindern, deren Mutter oder Vater verstorben ist, unterscheidet sich von derjenigen anderer Einelternfamilien. Die verstorbene Mutter, der verstorbene Vater ist zwar in der Erinnerung gegenwärtig, und in der Lücke, die sie oder er hinterlässt. Die hinterbliebene Elternperson bleibt aber mit sämtlichen Aufgaben alleine zurück. Ausnahme ist die Sicherung des Lebensunterhalts, bei der insbesondere Hinterlassenenversicherungen helfen.

Vor allem in der ersten Zeit brauchen die **Kinder** ganz besondere Zuwendung, um mit ihrem Verlust zurecht zu kommen. Gleichzeitig muss die eigene Trauer bewältigt werden, und zudem stellen sich frisch verwitweten Eltern viele administrative und rechtliche **Fragen**, mit denen sie sich schon bald nach dem Verlust des Partners, der Partnerin befassen müssen. Auch wenn eine Elternperson nach einer Trennung oder Scheidung stirbt, steht die hinterbliebene Einelternfamilie vor grossen Veränderungen. Hinzu kommt, dass sich gerade Alleinerziehende oft mit der Frage auseinandersetzen, wie sie im Fall ihres eigenen Todes für die Kinder vorsorgen können, wenn die andere Elternperson bereits verstorben ist oder aus anderem Grund die elterliche Verantwortung nicht übernehmen kann. Das vorliegende **Informationsblatt des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** will Mütter und Väter mit Informationen über die Elternpflichten und -rechte und den finanziellen Unterhalt beim Tod von Eltern minderjähriger Kinder unterstützen. Es bietet ihnen und auch Fachpersonen, die mit Einelternfamilien arbeiten, sowie anderen Interessierten einen Überblick über zentrale rechtliche Fragen.

Wichtig sind zudem praktische Unterstützung und **Begleitung**. Solche Hilfe bietet der Verein **AURORA**: Länger verwitwete Mütter und Vätern stehen frisch Verwitweten mit minderjährigen Kindern zur Seite, und die Kinder machen die wichtige Erfahrung, dass es noch andere gibt, deren Vater oder Mutter gestorben ist. Ausserdem stellt der Verein auf seiner Website viele praktische Informationen zur Verfügung, darunter die **Checkliste** «To do's nach dem Verlust des Partners/der Partnerin». Diese orientiert praxisnah, was nach dem Tod des Partners, der Partnerin zu erledigen ist: www.verein-aurora.ch > Hilfe für Betroffene. Die Checkliste ist auch unter www.svamv.ch/einelternfamilie/verwitwet/ erhältlich.

Die Homepage des Verbundes der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien Schweiz www.binational.ch bietet Antworten auf Fragestellungen, mit denen binationale Paare und Familien konfrontiert sind. Auf der Homepage finden sich zudem Links zu regionalen Stellen, die umfassende persönliche Beratung bieten: www.binational.ch/de/?Beratungsstellen .



Inhalt

1. Elternpflichten und -rechte

- Wer übernimmt die elterliche Sorge, wenn die Mutter/der Vater stirbt?
- Was muss die überlebende Elternperson bezüglich des Vermögens des Kindes tun?
- Was sieht das Erbrecht vor?
- Welche Bestimmungen gelten für das Erbteilungsverfahren bei verheirateten Eltern?
- Was muss ich nach dem Tod des Partners/der Partnerin tun?

2. Vorsorgen

- Wie kann Problemen mit der Wohnung beim Tod des Partners/der Partnerin vorgebeugt werden?
- Wer übernimmt die Vormundschaft für das Kind?

3. Finanzielle Existenzsicherung

- Von wem erhalten die Kinder und ich Geld, wenn die andere Elternperson stirbt?
- Wie lange zahlt der:die Arbeitgeber:in der verstorbenen Elternperson den Lohn?
- Wie ist der Anspruch auf Hinterlassenenrenten der AHV geregelt?
- Wie hoch sind die Hinterlassenenrenten der AHV?
- Wo kann ich den Anspruch auf AHV-Hinterlassenenrenten geltend machen?
- Wie ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV geregelt?
- Welche Leistungen erbringen die Ergänzungsleistungen (EL)?
- Wie kann ich den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend machen?
- Wann haben die Kinder und ich Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse?
- Wie hoch sind die Hinterlassenenrenten der Pensionskasse?
- Welche Leistungen sieht die Unfallversicherung im Todesfall vor?
- Welche Ansprüche bestehen beim Tod durch fremdes Verschulden?
- Welche Unterstützung erhalten die Hinterbliebenen, wenn eine Straftat Todesursache ist?

4. Quellen und weiterführende Informationen

1. Elternpflichten und -rechte

Wer übernimmt die elterliche Sorge, wenn die Mutter/der Vater stirbt?

«Elterliche Sorge» (auch: Sorgerecht) bedeutet die Pflicht und das Recht der Eltern, im Dienst des Kindeswohls die nötigen Entscheide über Erziehung, Betreuung, Ausbildung und Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder zu treffen und ihr Vermögen zu verwalten. Die Eltern müssen das Kind dabei seiner Reife entsprechend einbeziehen und seine Meinung berücksichtigen. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die elterliche Sorge im Fall des Todes einer Elternperson (Artikel 297 ZGB) oder beider Eltern (Art. 327a ZGB). Die Bestimmungen gelten **unabhängig** von Zivilstand und Familienform:

- Haben die Eltern die elterliche Sorge **gemeinsam** inne, übernimmt die überlebende Elternperson die elterliche Sorge alleine, wenn die andere Person stirbt. Das geschieht automatisch, ohne dass eine Regelung getroffen oder eine Behörde beigezogen werden muss. Eine besondere Regelung besteht aber bezüglich des Kindesvermögens (siehe unten).
- Dagegen geht die elterliche Sorge *nicht* von selbst auf die andere Elternperson über, wenn die oder der

Verstorbene die elterliche Sorge **alleine** innehatte. In diesem Fall prüft die Kindesschutzbehörde (KESB) von Gesetzes wegen, welche Lösung das Wohl des Kindes am besten wahrt. Je nach dem überträgt sie der überlebenden Elternperson die elterliche Sorge oder setzt einen Vormund oder eine Vormundin für das Kind ein.

- Stirbt die überlebende Elternperson, oder sterben **beide** Eltern, muss die KESB eine Vormundschaft für das Kind errichten, da die elterliche Sorge für das Kind niemandem mehr zusteht.
- Die **Vormundin/der Vormund** übernimmt an Stelle der Eltern die Aufgaben der elterlichen Sorge. Insbesondere für die Ernennung der Vormundsperson, die Führung der Vormundschaft und die Mitwirkung der Kindesschutzbehörde gelten sinngemäss die entsprechenden Erwachsenenschutzbestimmungen über die Beistandschaft im ZGB (Art. 360ff). So muss die KESB die Vormundschaft einer geeigneten Person übertragen, die die nötige Zeit dafür einsetzen kann und die ihr anvertrauten Aufgaben selber wahrnimmt. Dabei entspricht die Behörde nach Möglichkeit einem Wunsch der betroffenen Person. Zudem sorgt sie dafür, dass der Vormund/die Vormundin die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung bekommt.

Was muss die überlebende Elternperson bezüglich des Vermögens des Kindes tun?

- Die hinterbliebene Elternperson ist gesetzlich verpflichtet, bei der KESB ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Die Behörde prüft, ob die Interessen der Kinder im Nachlass gewahrt sind.
- Die KESB ordnet die Inventaraufnahme oder die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an, wenn sie dies - je nach Art und Grösse des Kindesvermögens und den persönlichen Verhältnissen der Eltern - für nötig hält. (Art. 318 ZGB)

Was sieht das Erbrecht vor?

Das Erbrecht ist im ZGB geregelt (Art. 457 ff ZGB). Zudem enthält das Partnerschaftsgesetz (PartG) erbrechtliche Bestimmungen.

- Die **nächsten** Erben einer verstorbenen Person (Erblasser:in) sind ihre Nachkommen (Kinder oder deren Nachkommen).
- Die **Kinder** erben zu gleichen Teilen, eheliche und nichteheliche Kinder sind gleichgestellt.
- Die Nachkommen und der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der:die überlebende eingetragene Partner:in der verstorbenen Person haben einen **gesetzlichen Erbanspruch**. (Hinterlässt der:die Verstorbene keine Nachkommen, haben ihre Eltern (oder falls die Eltern bereits verstorben sind, die Geschwister oder Grosseltern des:der Erblasser:in) Anspruch auf des Erbe). Den gesetzlichen Erben steht ein bestimmter Teil des gesetzlichen Erbteils (= **Pflichtteil**) zu.
 - War die verstorbene Person **verheiratet** oder lebte sie in eingetragener Partnerschaft, hat der:die überlebende Partner:in gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte der Erbschaft, alle Nachkommen zusammen haben Anspruch auf die andere Hälfte.
Der Pflichtteil für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs von 50 Prozent der Erbschaft, der Pflichtteil für die Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs von 50 Prozent der Erbschaft.
 - Lebte die verstorbene Elternperson **nicht** in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, steht der gesamte gesetzliche Erbanspruch den Nachkommen zu. Ihr Pflichtteil beläuft sich auf drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs von 100 Prozent der Erbschaft.
- Über den **restlichen** Teil der Erbschaft kann die Erblasserin/der Erblasser z.B. in einem Testament frei verfügen. Sie/er kann anderen Personen oder Institutionen Beiträge zukommen lassen, oder einen gesetzlichen Erben oder mehrere auf den Pflichtteil setzen oder begünstigen. Wird aber ein Pflichtteil nicht eingehalten, kann im Todesfall gegen das Testament Einspruch erhoben werden.
- **Achtung: Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft.** Ab diesem Zeitpunkt steht den Kindern nur

noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu (statt wie heute drei Viertel). Der Pflichtteil der Eltern entfällt ganz, der Pflichtteil des Ehe- und eingetragenen Partners bzw. der Partnerin bleibt unverändert. Wer seinen Nachlass mittels Testaments regelt, kann so freier über das Vermögen verfügen und zum Beispiel eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner stärker begünstigen.

Welche Bestimmungen gelten für das Erbteilungsverfahren bei verheirateten Eltern?

Stehen die Interessen der Eltern im Widerspruch zu denen des minderjährigen Kindes, entfallen von Gesetzes wegen die elterlichen Befugnisse in der betreffenden Angelegenheit. Dies ist der Fall, wenn eine **verheiratete** Elternperson mit minderjährigen Kindern stirbt. Sowohl der:die überlebende Partner:in als auch die Kinder gehören dann zu den gesetzlichen und pflichtteilsberechtigten Erben. (Dagegen ist die überlebende Elternperson keine gesetzliche Erbin, wenn die Eltern **nicht** miteinander verheiratet waren.) Wegen der bei Verheirateten entstehenden **Interessenkollision** kann die hinterbliebene sorgeberechtigte Person nicht sowohl ihre eigenen als auch die Interessen ihrer Kinder bei der Nachlassregelung vertreten. Die KESB muss deshalb eine **Kollisionsbeistandschaft** für die minderjährigen Kinder einsetzen oder die Angelegenheit selbst regeln. (Art. 306 ZGB)

- Die eingesetzte Beistandsperson vertritt die minderjährigen Kinder im **Erbteilungsverfahren** und nimmt ausschliesslich deren Interesse wahr. Mit den übrigen Aufgaben der sorgeberechtigten Elternperson (einschliesslich der Verwaltung des Kindesvermögens) hat sie sich *nicht* zu befassen.
- Der Kollisionsbeistand/die Kollisionsbeiständin
 - hilft zum Beispiel, das bereits vorhandene Vermögen jedes Kindes zum Zeitpunkt der Todes der verstorbenen Person festzustellen,
 - wirkt bei der Feststellung des ehelichen Vermögens, bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung und bei der Erbteilung mit,
 - überwacht, dass die Erbteile auf den Namen der Kinder angelegt werden,
 - stellt entsprechende Anträge, wenn Massnahmen getroffen werden müssen, um das Kindesvermögen zu schützen.
- In der Regel hat die Beistandsperson die Erbteilung anzustreben, um klare Verhältnisse für das Kind zu schaffen. Der entsprechende **Erbteilungsvertrag** muss schriftlich abgefasst werden.
- Ist das Erbteilungsverfahren abgeschlossen, muss die Beistandsperson das Inventar über das Kindesvermögen und den Erbteilungsvertrag zusammen mit einem Schlussbericht bei der KESB zur Prüfung und Genehmigung einreichen. Der Erbteilungsvertrag wird für die Kinder erst mit der Zustimmung der KESB **verbindlich**.
- Ist der Nachlass jedoch überschuldet, muss die Beiständin/der Beistand als Vertreter:in des minderjährigen Kindes die Erbschaft **ausschlagen**. Dies muss sie/er innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Todes der verstorbenen Elternperson tun. Die KESB muss zustimmen.
- Wenn das minderjährige Kind unter **Vormundschaft** steht oder gestellt werden muss, muss die KESB die zuständige Behörde (je nach Kanton unterschiedlich) benachrichtigen, damit diese das Sicherungsinventar anordnet. Dieses Inventar bildet die Grundlage für die Erbteilung.

Was muss ich nach dem Tod des Partners/der Partnerin erledigen?

Im administrativ-rechtlichen Bereich gibt es nach dem Todesfall Vieles zu erledigen, insbesondere

- den Todesschein vom Arzt ausstellen lassen,
- den Erbschein bestellen,
- den Arbeitgeber der verstorbenen Person benachrichtigen,
- sich bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung AHV anmelden,
- Pensionskasse, Bank und Post benachrichtigen und ein eigenes Konto eröffnen, falls ein solches nicht vorhanden ist,



- den Kontostand aller Konti per Todestag bestellen.

Für ausführliche Informationen siehe Checkliste «To do's nach dem Verlust des Partners/der Partnerin»:

www.svamv.ch/einelternfamilie/verwitwet/.

2. Vorsorgen

Wie kann Problemen mit der Wohnung beim Tod des Partners/der Partnerin vorgebeugt werden?

Bei einem Todesfall kann die Übernahme des Mietvertrags durch den:die Partnerin Probleme mit sich bringen. Für einen solchen Fall kann vorgesorgt werden:

- Der Mietvertrag sollte in jedem Fall von beiden Partner:innen unterschrieben werden.
- Empfehlenswert ist, eine Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen (oder den Vertrag entsprechend zu ergänzen), dass der:die hinterbliebene Partner:in den Vertrag übernimmt, sollte der oder die andere sterben.

Wer übernimmt die Vormundschaft für das Kind, wenn ich sterben sollte?

- Als Mutter oder Vater mit elterlicher Sorge können Sie für den Fall, dass Sie sterben sollten (oder die elterliche Sorge aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen könnten), in einer schriftlichen **Sorgerechtsverfügung** eine Wunschvormundin/einen Wunschvormund für Ihr Kind oder Ihre Kinder nennen. Der Verein AURORA stellt auf seiner Website ein Muster zur Verfügung: <https://verein-aurora.ch/vorsorge>.
- Auch Eltern mit **alleiniger** elterlicher Sorge, die *nicht* möchten, dass bei ihrem Tod die andere Elternperson die elterliche Sorge übernimmt, können dies schriftlich zu Händen der zuständigen KESB dokumentieren. Wichtig ist, das Anliegen zu begründen. Z.B. können die Gründe dafür, dass Sie die elterliche Sorge alleine innehaben, auch nach Ihrem Tod im Interesse des Kindes dazu führen, dass der anderen Elternperson die elterliche Sorge nicht übertragen werden soll.
- Die Sorgerechtsverfügung bekundet Ihren **Wunsch** als sorgeberechtigte Mutter oder sorgeberechtigter Vater. Sie sind für die KESB nicht bindend, werden aber wenn möglich berücksichtigt. Die KESB ist verpflichtet, die individuelle Situation des verwaisten Kindes abzuklären und zu beurteilen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihre Wahl der Wunschvormundperson gut begründen. Die Behörde wird auch diese Angaben genau prüfen und in ihren Entscheid zum Wohl des Kindes einbeziehen.
- Die Sorgerechtsverfügung kann bei der KESB **hinterlegt** werden. Es empfiehlt sich auch, ein Exemplar der Wunschvormundperson zu übergeben, damit sie das Dokument gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde einreicht. Dies kann wichtig sein, wenn die Familie in der Zwischenzeit umzieht.
- In einem **Testament** oder Vorsorgeauftrag können Sie festlegen, wer das materielle Erbe für die Kinder verwalten und wie das geschehen soll. Dafür kann auch eine andere als die gewünschte Vormundperson bezeichnet werden. Damit das Testament gültig ist, müssen die gesetzlichen **Formvorschriften** unbedingt eingehalten werden. Vollmachten müssen «bis über den Tod hinaus» ausgestellt werden.

3. Finanzielle Existenzsicherung

Von wem erhalten die Kinder und ich Geld, wenn die andere Elternperson stirbt?

Übersicht:

- Vom **Arbeitgeber** oder der Arbeitgeberin des bzw. der Verstorbenen haben Sie noch einen oder zwei Monatslöhne zugute.
- Insbesondere wenn Sie mit der verstorbenen Person in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft lebten, haben



Sie Anspruch auf **Verwitwetenrenten**.

- Die **AHV** entrichtet Verwitweten- und Waisenrenten. Zudem haben Sie Anspruch auf **Ergänzungsleistungen (EL)** der AHV, wenn Ihr Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt.
- War die verstorbene Person in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichert, erhalten Sie auch von der **Pensionskasse** Verwitweten- und Waisenrenten.
- Hat der/die Verstorbene eine **Lebensversicherung** abgeschlossen, schuldet Ihnen diese den vertraglich festgelegten Betrag.
- Bei einem Unfalltod zahlt die obligatorische **Unfallversicherung** des Betriebes, in dem die verstorbene Person angestellt war, ebenfalls Verwitweten- und Waisenrenten. Ausserdem gibt es **Zusatzversicherungen** bei der Krankenkasse oder privaten Versicherungsgesellschaften, die bei einem unfallbedingten Todesfall eine bestimmte Summe auszahlen.
- Wurde der tödliche Unfall durch eine fremde Person verschuldet, haben Sie Ansprüche gegenüber der **unfallverursachenden** Person bzw. deren Haftpflichtversicherung.
- Kam der/die Verstorbene durch eine Straftat ums Leben, erhalten Angehörige in knappen finanziellen Verhältnissen im Rahmen der staatlichen **Opferhilfe** finanzielle Unterstützung.
- Ergänzend zu den gesetzlichen Leistungen des Bundes und der Kantone unterstützt **Pro Juventute** Witwen und Witwer mit Kindern sowie Halb- und Vollwaisen in finanzieller Not mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen; die notwendigen Mittel werden von der AHV finanziert.
- **Private** und **kirchliche** Sozialdienste können Hilfe in Notlagen bieten.
- Als letztes Netz der staatlichen sozialen Sicherheit bietet die öffentliche **Sozialhilfe** Unterstützung.

Wie lange zahlt der:die Arbeitgeber:in der verstorbenen Elternperson den Lohn?

- Das Arbeitsverhältnis erlischt zwar mit dem Tod des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Wenn der/die Verstorbene jedoch minderjährige Kinder oder einen/eine Ehe- bzw. eingetragene Partner:in (oder andere Personen) hinterlässt, für die er **unterstützungspflichtig** ist, muss der:die Arbeitgeber:in nach Obligationenrecht (OR) den Lohn für **einen** weiteren Monat (vom Todestag an gerechnet) auszahlen.
- Hat die verstorbene Person bereits länger als fünf Jahre für denselben Betrieb gearbeitet, ist der Lohn für **zwei** weitere Monate geschuldet. (Art. 338 OR)

Wie ist der Anspruch auf Hinterlassenenrenten der AHV geregelt?

- Stirbt eine Elternperson, erhalten ihre **Kinder** bis zum 18. Geburtstag oder Abschluss Ihrer Ausbildung (längstens bis 25-jährig) eine Waisenrente, beim Tod beider Eltern zwei Renten.
 - Kein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn das Kind während der Ausbildung mehr als 28'680 Franken brutto verdient (Stand 2021).
- Stirbt der:die (geschiedene) Ehepartner:in bzw. der:die eingetragene Partner:in oder eine unterhaltspflichtige Elternperson, erhalten die Hinterlassenen Witwen- bzw. Witwerrenten oder Waisenrenten, vorausgesetzt dass der **verstorbenen** versicherten Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres AHV-Beiträge angerechnet werden können, d.h. wenn
 - die verstorbene Person selbst während mindestens einem Jahr AHV-Beiträge eingezahlt hat, oder
 - sie Anspruch auf Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hat, oder
 - der:die (geschiedene) Ehepartner:in bzw. der:die eingetragene Partner:in der verstorbenen versicherten Person mindestens ein Jahr lang das Doppelte des Mindestbeitrags an die AHV einbezahlt hat.
- **Verheiratete Frauen** haben Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung
 - mindestens ein Kind (gleichgültig welchen Alters) haben, oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

- Als **geschiedene Frau** erhalten Sie eine Witwenrente, wenn
 - Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
 - Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr nach Ihrem 45. Geburtstag vollendet.
 Erfüllen Sie keine dieser Voraussetzungen, haben Sie bis zum 18. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes Anspruch auf Witwenrente.
- **Verheiratete** und **geschiedene Männer** haben nur Anspruch auf eine Witwerrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Die gleiche Regelung gilt für die **eingetragene Partnerschaft**.
- Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten **beginnt** am 1. des Monats, der dem Tode der versicherten Person folgt, und **endet**, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Die Witwen- bzw. Witwerrente (aber nicht die Waisenrente) erlischt ausserdem, wenn der:die Witwe:r wieder heiratet, lebt aber wieder auf, wenn die Ehe nach weniger als zehn Jahren geschieden oder als ungültig erklärt wird.

Wie hoch sind die Hinterlassenenrenten der AHV?

- Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der anrechenbaren Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen und der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen versicherten Person berechnet.
- Stirbt die versicherte Person, bevor sie das 45. Altersjahr erreicht hat, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen altersabhängigen prozentualen sogenannten «Karrierezuschlag» erhöht.
- Hat die verstorbene Person ab dem 1. Januar nach ihrem 20. Geburtstag bis zu ihrem Tod lückenlose AHV-Beiträge (volle Beitragsdauer), erhalten Sie und die Kinder **Vollrenten**. Die volle **Verwitwetenrente** beträgt mindestens 956 und höchstens 1'912 Franken, die volle **Waisenrente** mindestens 478 und höchstens 956 Franken pro Monat (Stand 2021).
- Ist die Beitragsdauer nicht vollständig, werden **Teilrenten** entrichtet. Für die Berechnung der Teilrenten wird das Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zur vollständigen Beitragsdauer beigezogen.

Wo kann ich den Anspruch auf AHV-Hinterlassenenrenten geltend machen?

- Sie können sich bei derjenigen Ausgleichskasse für eine Hinterlassenenrente anmelden, bei der die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat.
- Das entsprechende Anmeldeformular (Nr. 318.371) erhalten Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen. Sie finden es auch unter www.ahv-iv.ch.

Wie ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV geregelt?

Die Ergänzungsleistungen (EL) werden von den Kantonen ausgerichtet, wenn die anerkannten jährlichen Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen.

- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen **beginnt** mit dem Monat der Anmeldung und **erlischt** auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen für den EL-Bezug nicht mehr gegeben ist.
- EL-Beziehende haben eine **Informationspflicht**: Sie müssen der EL-Stelle Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitteilen.
- Stirbt die EL-beziehende Person, müssen auch rechtmässig bezogene Leistungen **zurückgezahlt** werden, jedoch nur, wenn diese nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden und der Nachlass durch die Rückerstattung nicht unter 40'000 Franken fällt (Stand 2021).

Welche Leistungen erbringen die Ergänzungsleistungen (EL)?

- Die EL entsprechen der **Differenz** zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen.

- Sie setzen sich zusammen aus den **monatlich** ausbezahlten Jahresleistungen und der **Vergütung** von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Als **Ausgaben** für den allgemeinen Lebensbedarf (etwa Essen, Kleider, Steuern) werden bei Alleinstehenden 19'610 Franken pro Jahr anerkannt, bei Ehepaaren bzw. eingetragener Partnerschaft 29'415 Franken. Hinzu kommen für das erste Kind 7'200 Franken (0 bis 10 Jahre) bzw. 10'260 Franken (11 bis max. 25 Jahre). Für das zweite Kind werden zusätzlich 6'000 bzw. 10'260 Franken angerechnet (alle Beträge Stand 2021). Zudem werden Ausgaben wie Berufsauslagen, ein Beitrag für die obligatorische Krankenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuungskosten von Kindern (bis 10 Jahren) und geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge usw. berücksichtigt.
- Zum anrechenbaren **Einkommen** gezählt werden u.a. Renten (AHV, IV, Pensionskasse, Militär-, Unfallversicherung, ausländische Sozialversicherungen), Einkünfte aus dem Vermögen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ersatzeinkünfte (z.B. Taggelder der Krankenkasse oder der Arbeitslosenversicherung), Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, ein Teil des Vermögens, das bei Alleinstehenden 30'000 Franken und bei Ehepaaren bzw. eingetragener Partnerschaft 50'000 Franken übersteigt (Stand 2021). *Nicht* angerechnet werden z.B. Unterstützung durch Verwandte, öffentliche und private Sozialhilfebeiträge oder Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge.
Das **Erwerbseinkommen** der rentenbeziehenden Person wird nur teilweise berücksichtigt: Berufsauslagen, Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag (Alleinstehende 1'000 Franken, Ehepaare 1'500 Franken pro Jahr; (Stand 2021) werden vom Erwerbseinkommen abgezogen und vom restlichen Betrag zwei Drittel als Einkommen anerkannt.

Wie kann ich den Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) geltend machen?

- Sie können sich bei der zuständigen **EL-Stelle** (in der Regel die AHV-Zweigstelle an Ihrem Wohnort) für den EL-Bezug anmelden. Dort erhalten Sie auch die amtlichen Anmeldeformulare.
- Sie können selbst **berechnen**, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben: www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergaenzungsleistungen-EL oder mit einem bei der EL-Stelle erhältlichen Selbstberechnungsblatt.
- Der **Entscheid** über die Ergänzungsleistungen (EL) wird Ihnen von der EL-Stelle schriftlich mitgeteilt.
- Sind Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, können Sie **Einsprache** dagegen erheben.

Wann haben die Kinder und ich Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse?

- **Arbeitnehmende** sind obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert, wenn sie in AHV-versichert sind und mindestens 21'510 Franken pro Jahr (Stand 2021) verdienen. Für **Selbständigerwerbende** ist die 2. Säule freiwillig.
- Beim Tod des versicherten **Ehegatten**/der Gattin bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners erhält der:die hinterbliebene Partner:in eine Hinterlassenenrente, wenn er/sie
 - für den Unterhalt seiner/ihrer Kinder sorgen muss, oder
 - mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe fünf Jahre oder länger gedauert hat.
 Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten der 2. Säule ausgezahlt.
- Auch **Geschiedene** haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern
 - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - der:die geschiedene überlebende Partner:in gemäss Scheidungsurteil Anspruch auf eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente hat.
 - Die Hinterlassenenrente kann jedoch nicht höher sein als die Rente aus dem Scheidungsurteil.



- Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.
- Bei der Partnerschaft **ohne Trauschein** (bzw. ohne eingetragene Partnerschaft) kann die versicherte Person den:die Lebenspartner:in als Begünstigte:n der Hinterlassenenleistung bezeichnen, wenn
 - das Paar vor dem Tod des:der Versicherten mindestens fünf Jahre in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder
 - für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufgekommen ist.Die versicherte Person muss ihre Vorsorgeeinrichtungen schriftlich darüber **informieren**, dass sie den:die Lebenspartner:in begünstigen will.

Wie hoch sind die Hinterlassenenrenten der Pensionskasse?

- Die **Verwitwetenrente** beträgt 60 Prozent, die **Waisenrente** 20 Prozent der Alters- oder vollen Invalidenrente.
- Um die Hinterlassenenrenten zu **berechnen**, werden zum Altersguthaben, das bis zum Zeitpunkt des Vorsorgefalles angespart wurde, die künftigen hypothetischen Altersgutschriften ohne Zins addiert. Die jährliche Altersrente wird in Prozenten des beim Eintritt ins ordentliche Rentenalter erworbenen Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet. Das Gesetz schreibt einen Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent vor, die Pensionskassen können aber auch bessere Mindestleistungen gewähren.

Welche Leistungen sieht die Unfallversicherung im Todesfall vor?

Die obligatorische Unfallversicherung des Betriebes, bei dem die verstorbene Person angestellt war, entrichtet Verwitweten- und Waisenrenten, wenn der:die Verstorbene durch einen Unfall ums Leben kam.

Dabei gelten folgende **Einschränkungen**:

- AHV, Pensionskasse und Unfallversicherung zahlen zusammen höchstens 90 Prozent des letzten versicherten Lohnes.
- Hat die verstorbene Person den Unfall selbst grobfahrlässig verschuldet, können die Renten der Hinterbliebenen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) auf höchstens die Hälfte gekürzt werden (UVG Art. 37).

Welche Ansprüche bestehen beim Tod durch fremdes Verschulden?

Wurde der tödliche Unfall durch eine fremde Person verschuldet, bestehen **Schadenersatz** und **Genugtuungsansprüche** an die unfallverursachende Person bzw. deren Haftpflichtversicherung.

- Der:die Unfallverursacher:in muss den Hinterbliebenen des Unfallopfers grundsätzlich den ganzen materiellen Schaden ersetzen. Dazu gehört auch der Betrag, mit dem die verstorbene Person seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in Zukunft unterstützt hätte («Versorgerschaden»).
- In der Regel haben die Hinterbliebenen auch Anspruch auf Schmerzensgeld (Genugtuung) von der unfallverursachenden Person bzw. ihrer Haftpflichtversicherung.
- Die Berechnung von Schadenersatz und Schmerzensgeld (Genugtuung) ist kompliziert. Es empfiehlt sich, dass sich die Hinterbliebenen von einer spezialisierten Anwaltsperson gegenüber der haftpflichtigen Person vertreten lassen.

Welche Unterstützung erhalten die Hinterbliebenen, wenn eine Straftat Todesursache ist?

- Angehörige erhalten im Rahmen der **Opferhilfe** staatliche finanzielle Unterstützung, wenn die verstorbene Person durch eine Straftat ums Leben kam und sie in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben.
- Die Opferhilfe-Beratungsstellen bieten ausserdem Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe wie medizinische, psychologische und juristische Hilfe.



4. Quellen und weiterführende Informationen

- www.ahv-iv.ch : Informationen und Merkblätter zu allen Fragen rund um die **1. Säule** sowie Formulare, Kontaktadressen und andere Hilfen
 - Merkblatt 3.03. Hinterlassenenrenten der AHV
 - Merkblatt 5.01: Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
 - www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Erg%C3%A4nzungsleistungen-EL : Berechnung des EL-Anspruchs
- www.binational.ch : Homepage des Verbundes der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien
- www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe.html : Liste der Opferhilfe-Beratungsstellen
- www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html : Erbrecht
- www.bsv.admin.ch : Bundesamt für Sozialversicherungen. Informationen zur **1., 2. und 3. Säule**
- www.fedlex.admin.ch : Systematische Rechtssammlung (Bundesrecht)
 - Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG
 - Obligationenrecht OR
 - Partnerschaftsgesetz PartG
 - Zivilgesetzbuch ZGB
- www.projuventute.ch/de/eltern/familie-gesellschaft/witwen-witwer-waisenfonds : Finanzielle Unterstützung für Verwitwete und Waisen
- www.rechtsberatung-up.ch : Rechtsberatung UP für Unfallopfer und Patienten
- www.verein-aurora.ch : Verein AURORA, Informations- und Kontaktstelle für Verwitwete mit minderjährigen Kindern
- www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/rentes-de-survivants.html : Zentrale Ausgleichskasse ZAS. Hinterlassenenrenten



Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2021

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigllamonoparentale.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, Info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6